

Antrag

der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Freilaufende Hunde im Wald

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle von Wildrissen oder Gefährdungen von Wildtieren durch freilaufende Hunde der Landesregierung im Zeitraum 2014 bis 2022 bekannt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Hunderasse, gerissener Wildart und Zeitpunkt des Risses);
2. wie viele Ordnungswidrigkeiten im Zeitraum 2014 bis 2022 auf Grundlage des § 67 Absatz 2 Nummer 10 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) durch das freie laufen lassen von Hunden in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb des Einwirkungskreises der führenden Person registriert wurden;
3. welche rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Störungen von Wildtieren und zur Reduzierung der Gefahren von freilaufenden Hunden in Baden-Württemberg bestehen und wie diese in der Praxis angewendet werden können;
4. in wie vielen Fällen die untere Jagdbehörde auf Grundlage des § 51 JWMG durch Allgemeinverfügung eine Leinenpflicht für ein bestimmtes Gebiet und für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG, die Brut- und Aufzuchtzeit oder in einer Notzeit erlassen hat, um Wildtiere vor Störungen und Beunruhigungen zu schützen;
5. in wie vielen Fällen ein Leinen- oder Maulkorbzwang auf Grundlage der Polizeiverordnung des Landes für einen gefährlichen Hund nach § 2 der Kampfhundeverordnung Baden-Württemberg, der nachweislich zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wildtieren neigt, angeordnet wurde;

6. wie die Landesregierung die Einführung einer gesetzlichen Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit, wie sie derzeit bereits in anderen Bundesländern wie Bremen, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt gilt, beurteilt;
7. wie die Landesregierung die Einführung einer gesetzlichen Leinenpflicht für Hunde während der Dämmerungs- und Nachtzeit im Wald beurteilt;
8. welche Rolle Wildruhegebiete zum Schutz von Wildtieren vor wildernden Hunden spielen können und wie dieses Instrument in der Praxis angewendet werden kann;
9. ob die Landesregierung im Zuge des geplanten und im Koalitionsvertrag verankerten Sachkundenachweises für Hundehalter auch eine damit verbundene Sensibilisierung für den Umgang mit Hunden im Wald sowie das von Hunden ausgehende Gefährdungspotenzial für Wildtiere durchführen wird;
10. welche weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch wildernde Hunde in der Praxis anwendbar wären;
11. wie die Landesregierung die von ausgekämmten und als Nistmaterial in der Natur ausgebrachten Hundehaaren ausgehende Gefahr für Jung- und Altvögel beurteilt (bspw. aufgrund von Rückständen von Antifloh- oder Zeckenmitteln).

30.3.2022

Schweizer, Burger, Haser, von Eyb, Teufel, Eppe CDU

Begründung

Durch die Coronapandemie und die damit verbundenen Einschränkungen nahm die Zahl der Erholungssuchenden und Spaziergänger im Wald in den letzten zwei Jahren erheblich zu. Zugleich ist ein Anstieg von Hundehaltern und damit einhergehend eine größere Anzahl von Hunden, die in Wald, Feld und Flur in Baden-Württemberg unterwegs sind, zu beobachten. Dies kann vor allem während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Tiere sowie während der Nachtzeit mit schwerwiegenden negativen Beeinträchtigungen der heimischen Fauna verbunden sein. So kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen, in denen freilaufende Hunde Wildtiere gehetzt und gerissen haben. Die Rechtslage zum Umgang mit Hunden im Wald variiert von Bundesland zu Bundesland stark. Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Antrag die aktuelle Gefährdung von Wildtieren durch freilaufende und unkontrollierte Hunde erfassen und Möglichkeiten zur Sensibilisierung von Hundehaltern sowie zur Vermeidung von Störungen wildlebender Tiere durch freilaufende Hunde erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. April 2022 Nr. Z(56)-0141.5/88F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Fälle von Wildrissen oder Gefährdungen von Wildtieren durch freilaufende Hunde der Landesregierung im Zeitraum 2014 bis 2022 bekannt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Hunderasse, gerissener Wildart und Zeitpunkt des Risses);*
- 2. wie viele Ordnungswidrigkeiten im Zeitraum 2014 bis 2022 auf Grundlage des § 67 Absatz 2 Nummer 10 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) durch das freie laufen lassen von Hunden in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb des Einwirkungskreises der führenden Person registriert wurden;*
- 3. welche rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Störungen von Wildtieren und zur Reduzierung der Gefahren von freilaufenden Hunden in Baden-Württemberg bestehen und wie diese in der Praxis angewendet werden können;*

Zu 1. bis 3.:

Freilaufende Hunde können für Wildtiere, insbesondere in der Brut- und Setzzeit und der Zeit der Aufzucht der Jungtiere, eine besondere Gefahr darstellen. Aber auch in sonstigen Zeiten können von freilaufenden Hunden im Wald Gefahren für Wildtiere oder Störungen ausgehen. Der Besucherdruck nimmt nicht nur durch die steigende Zahl der Waldbesucher zu, sondern dehnt sich auf alle Tageszeiten und die Nachtstunden aus.

Auf eine steigende Zahl der Hundebesitzer im Wald hat der Gesetzgeber ordnungsrechtlich reagiert. Die Wildtiere werden z. B. durch das Jagdrecht geschützt, indem es untersagt ist, außerhalb einer befugten Jagdausübung Hunde in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit der Hundebesitzer frei laufen zu lassen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 67 Absatz 2 Nr. 10, Absatz 3 JWMG).

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, dass durch die untere Jagdbehörde für ein bestimmtes Gebiet eine Leinenpflicht in der Brut- und Aufzuchtzeit gemäß § 51 Absatz 5 JWMG angeordnet wird. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, örtlich angepasste Regelungen zu treffen. Ein Verstoß gegen eine derartige Anordnung kann ebenso als Ordnungswidrigkeit (§ 67 Absatz 2 Nr. 16 JWMG) geahndet werden. Eine weitere rechtliche Möglichkeit zur Vermeidung von Störungen von Wildtieren und zur Reduzierung der Gefahren ist die Errichtung von Wildruhegebieten. Hierzu wird ergänzend auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Das Wildernlassen von Hunden ist des Weiteren eine Straftat gemäß § 292 Absatz 1 Strafgesetzbuch, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Die Polizeiverordnung für das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH BW) beinhaltet auch Regelungen, die Maßnahmen gegen das Hetzen oder Reißen von Tieren beinhalten sowie die sichere Haltung gefährlicher Hunde vorsehen.

Die Zahl von Wildtierrissen oder Gefährdungen von Wildtieren durch freilaufende Hunde und die Zahl der begangenen Ordnungswidrigkeiten sind der Landesregierung nicht bekannt. Zur Vermeidung von Bürokratiebelastung wird dazu keine Statistik geführt. Im Luchs- und Wolfsmonitoring des FVA-Wildtierinstituts wurden für den Zeitraum 2014 bis 2022 44 Fälle von gerissenen Wildtieren Hunden zugeordnet.

4. in wie vielen Fällen die untere Jagdbehörde auf Grundlage des § 51 JWMG durch Allgemeinverfügung eine Leinenpflicht für ein bestimmtes Gebiet und für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG, die Brut- und Aufzuchtzeit oder in einer Notzeit erlassen hat, um Wildtiere vor Störungen und Beunruhigungen zu schützen;

Zu 4.:

Im Zeitraum seit Inkrafttreten des JWMG (Jagdjahr 2014/2015) bis heute wurden nach Mitteilung der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen insgesamt vier Allgemeinverfügungen erlassen:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Jagdjahr 2021/2022 in einem Fall für die allgemeine Schonzeit und Brut- und Aufzuchtzeit eine Allgemeinverfügung zur Leinenpflicht nach § 51 Absatz 5 JWMG erlassen.

Die Stadt Karlsruhe hat im Dezember 2021 die bis auf Widerruf gültige Allgemeinverfügung zur Umsetzung von lokalen Betretungseinschränkungen zum Schutz der Wildtiere bei Hochwasser am Rhein erlassen. Danach ist in dem betroffenen Gebiet bei einem bestimmten Pegelstand des Rheins (Notzeit) das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt und Hunde sind dabei an der Leine zu führen.

Im Stadtkreis Heilbronn wurde von 1. April 2022 bis 15. Juli 2022 für die städtischen Waldflächen eine Allgemeinverfügung zur Leinenpflicht nach § 51 Absatz 5 JWMG erlassen. Der Landkreis Heilbronn hat ebenfalls für bestimmte Flächen Beschränkungen erlassen.

5. in wie vielen Fällen ein Leinen- oder Maulkorbzwang auf Grundlage der Polizeiverordnung des Landes für einen gefährlichen Hund nach § 2 der Kampfhundeverordnung Baden-Württemberg, der nachweislich zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wildtieren neigt, angeordnet wurde;

Zu 5.:

Für den Vollzug der Polizeiverordnung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH BW) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Daher hat das Innenministerium eine Abfrage bei diesen für den Zeitraum 2019 bis 2021 durchgeführt. Nach Rückmeldung der Ortspolizeibehörden an das Innenministerium wurde im Land im vorgenannten Zeitraum in 53 Fällen ein Leinen- und Maulkorbzwang auf Grundlage des § 2 Nummer 3 PolVOgH BW angeordnet.

6. wie die Landesregierung die Einführung einer gesetzlichen Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit, wie sie derzeit bereits in anderen Bundesländern wie Bremen, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt gilt, beurteilt;

7. wie die Landesregierung die Einführung einer gesetzlichen Leinenpflicht für Hunde während der Dämmerungs- und Nachtzeit im Wald beurteilt;

Zu 6. und 7.:

Durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist es bereits untersagt, im Wald Hunde außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit frei laufen zu lassen; auch bietet das Gesetz die Möglichkeit, in Notzeiten oder in der allgemeinen Schonzeit oder Brut- und Aufzuchtzeit eine Leinenpflicht anzuordnen, vgl. Beantwortung der Frage 3. Daher gibt es sowohl repressive als auch präventive Möglichkeiten zum Schutz der Wildtiere. Eine weitere Möglichkeit ist das Errichten von Wildruhegebieten (siehe sogleich Frage 8).

Verbote müssen stets erforderlich und angemessen sein. Da das JWMG das Laufenlassen von Hunden ohne Leine auf den Bereich der Einwirkungsmöglichkeit beschränkt, ist bereits durch diese Regelung ein bestmöglicher Schutz der Wildtiere durch eine Verbotsnorm geschaffen worden. Daher steht die Landesregierung dem Schaffen einer weiteren Verbotsnorm kritisch gegenüber. Hinzu kommt, dass die Behörden vor Ort durch entsprechende Allgemeinverfügungen nach § 51 JWMG orts- und situationsbedingt die Leinenpflicht anordnen können. Die Kommunen haben begonnen, davon auch Gebrauch zu machen.

Bremen, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt sind Länder mit relativ geringen Waldanteilen an der Gesamtbodenfläche (Niedersachsen 21,6 %, Sachsen-Anhalt 22,4 %, Bremen 1,1 %). Im Gegensatz hierzu zählt Baden-Württemberg mit einem Waldanteil von 37,8 % zu den walddreichsten Bundesländern.

Eine generelle Leinenpflicht auf der gesamten Waldfläche von Baden-Württemberg erscheint daher unverhältnismäßig.

8. welche Rolle Wildruhegebiete zum Schutz von Wildtieren vor wildernden Hunden spielen können und wie dieses Instrument in der Praxis angewendet werden kann;

Zu 8.:

Wildruhegebiete nach § 42 JWMG können geschaffen werden, um den besonderen Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten und deren Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätten und Lebensräume sicherzustellen. Im Rahmen der Novellierung des JWMG im Jahr 2020 wurde die Ausweisung von Wildruhegebieten erleichtert, da diese nun per Allgemeinverfügung ausgewiesen werden können. Der Initiativkreis „Respekt Wildtiere“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen zur Beruhigung und Sensibilisierung von Wildlebensräumen entwickelt (siehe auch Frage 10). Hierzu gehört unter anderem ein Handlungsleitfaden zur Ausweisung von Wildruhegebieten, damit Wildruhegebiete zukünftig verstärkt ausgewiesen werden können.

Bei der Ausweisung von Wildruhegebieten werden in der entsprechenden Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen bestimmt. Die Allgemeinverfügung kann auch Regelungen über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung oder der Befugnis zum Betreten des Gebietes enthalten. Wildruhegebiete sind daher sehr gut dazu geeignet, auch den Schutz vor wildernden Hunden sicherzustellen.

9. ob die Landesregierung im Zuge des geplanten und im Koalitionsvertrag verankerten Sachkundenachweises für Hundehalter auch eine damit verbundene Sensibilisierung für den Umgang mit Hunden im Wald sowie das von Hunden ausgehende Gefährdungspotenzial für Wildtiere durchführen wird;

Zu 9.:

Bezüglich der Umsetzung des im Koalitionsvertrag auf Seite 114 enthaltenen Auftrags „in Baden-Württemberg nach niedersächsischem Vorbild einen theoretischen und praktischen Sachkundenachweis sowie eine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Versicherungspflicht für die Hundehaltung einzuführen“, beabsichtigt die Landesregierung die bestehenden Regelungen zu gefährlichen Hunden auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen.

Teil der Neuregelung soll auch die Einführung eines allgemeinen Sachkundenachweises für Hundehalterinnen und Hundehalter, verbunden mit einer allgemeinen Kennzeichnungs- und Registrierpflicht und einer Versicherungspflicht sein. Ziel ist es, bei Hundehalterinnen und Hundehaltern die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sicherzustellen und mit den Maßnahmen wesentlich zu einem guten Miteinander von Hunden, ihren Haltern und der Gesamtbevölkerung beizutragen.

Bereits die geltende Polizeiverordnung für das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH BW) beinhaltet u. a. in den §§ 2 und 4 Regelungen, die auch Maßnahmen gegen das Hetzen oder Reißen von Tieren beinhalten sowie die sichere Haltung gefährlicher Hunde vorsehen. Inwieweit die Regelungen in dem neuen rechtlichen Rahmen Niederschlag finden, werden die fachlich berührten Ministerien zu prüfen haben. Dies erfordert eine umfassende Vorbereitung einschließlich fachlicher und rechtlicher Prüfung und Beteiligung der berührten Behörden und Interessengruppen im Rechtsetzungsverfahren.

10. welche weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch wildernde Hunde in der Praxis anwendbar wären;

Zu 10.:

Neben rechtlichen Ge- und Verboten erscheint eine Aufklärung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger als effektive Möglichkeit, auf den Schutz und das Ruhebedürfnis der Wildtiere hinzuwirken. Die Kampagne „bewusstWild“ wurde vom Initiativkreis „Respekt Wildtiere“ initiiert und vom Naturpark Nordschwarzwald entwickelt. Diese Kampagne sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Belange der Wildtiere und einen wildtierbewussten Umgang der Menschen in Wald und Flur im Bereich des Südschwarzwaldes (www.wildtierportal-bw.de). Um eine größere Wirkkraft zu erreichen, ist geplant, die Kampagne „bewusstWild“ landesweit auszurollen. In stark frequentierten Problemregionen werden Kampagnen jedoch alleine nicht ausreichend sein und sind daher durch weitere Instrumente wie Wildruhegebiete (§ 42 JWMG) und eine orts- und situationsbedingte Leinenpflicht (§ 51 JWMG) zu komplementieren. Neben den gesetzlichen Instrumentarien wird aktuell ein Bildungsmodul zum Thema Wildtierpädagogik aufgebaut, in welchem die Thematik der Störwirkung und Auswirkungen von Hunden im Wald Eingang finden kann.

11. wie die Landesregierung die von ausgekämmten und als Nistmaterial in der Natur ausgebrachten Hundehaaren ausgehende Gefahr für Jung- und Altvögel beurteilt (bspw. aufgrund von Rückständen von Antifloh- oder Zeckenmitteln).

Zu 11.:

Wildvögel verwenden Tierhaare (u. a. von Haustieren) aufgrund der guten Isolationseigenschaften gerne als Nistmaterial.

Eine Studie aus den Niederlanden „Kohlmeisensterben und Bekämpfung des Buchsbaumzünslers“ (Guldemon et al. 2019, Koolmezensterfte en buxusmotbestrijding, Pesticidenbelasting bij jonge koolmezen, CLM, rapport-998) wirft Fragen zu Auswirkungen von häufig bei Hund und Katze verwendeten Antiparasitika auf Nestlinge von Kohlmeisen auf. Hintergrund der Studie waren vermehrte Hinweise aus der Bevölkerung über tot aufgefundene Kohlmeisennestlinge. Es wurde vermutet, dass die zur Bekämpfung des Zünslers eingesetzten Pestizide die Nestlinge durch Verfütterung der Raupen vergiftet haben könnten. Für die Studie wurden tote Nestlinge aus allen Landesteilen gesammelt. Es wurden 31 Proben aus städtischer und zehn Proben aus ländlicher Umgebung auf Schadstoffe untersucht. Insgesamt konnten 26 verschiedene Pestizide in den Proben identifiziert werden. Darunter waren auch Insektizide, die zur Bekämpfung von Ektoparasiten bei Tieren zugelassen sind (Cypermethrin, Fipronil, Fluralaner, Imidacloprid, Permethrin, Propoxur, Pyriproxyfen). Tatsächlich fanden sich in Haarproben aus Meisennestern die gleichen Schadstoffe wie in toten Nestlingen. Daraus wurde geschlossen, dass Nestlinge diese Substanzen über die unbefiederte Haut aufnehmen.

Die Konzentrationen der verschiedenen Pestizide waren laut Studie überwiegend nicht ausreichend, um den Tod der Nestlinge zu erklären. Bei zwei Nestlingen konnte eine mögliche letale Konzentration von Wirkstoffen aus Haustier-Ektoparasitenmitteln festgestellt werden.

Die Ursachen einer erhöhten Mortalität von Meisennestlingen innerhalb von Städten konnten in dieser Studie nicht geklärt werden.

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind in Baden-Württemberg bisher keine Fälle von Nestlingssterben aufgrund von direkter Vergiftung bekannt geworden, die auf den Pestizid-Eintragspfad „Haustierhaar-Jungvogelhaart“ zurückzuführen sind. Aus Baden-Württemberg liegen hierzu jedoch auch keine systematischen Untersuchungen vor.

Regional gibt es immer wieder Berichte über ein lokal auffälliges Meisennestlingssterben in Nistkästen. Hierfür kommen jedoch sehr vielfältige Ursachen in Frage (z. B. Schlechtwetterperiode verbunden mit ungünstiger Nahrungsverfügbarkeit). Eine Gefährdung von heimischen Vogelarten besteht auch durch den Einsatz von Pestiziden in der freien Natur. Die Hauptgefährdung besteht hierbei nicht durch die direkte Vergiftung, sondern vor allem durch Entzug der Nahrungsgrundlage z. B. in Form von Insekten zur Jungenaufzucht. Die direkte Vergiftung durch Pestizide spielt zumindest bei den Singvögeln in Baden-Württemberg aus Artenschutzsicht keine nennenswerte Rolle. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft geht auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse daher davon aus, dass von als Nistmaterial verwendeten Hundehaaren keine nennenswerte Gefahr für Jung- und Altvögel ausgeht.

Dennoch können Hundehalter, die Antiparasitika zur äußerlichen Anwendung einsetzen, durch die Entsorgung von ausgebürsteten Haaren mit dem Hausmüll dazu beitragen, dass die Schadstoffbelastung der Umwelt nicht unnötig durch den Eintrag von Tierarzneimitteln steigt.

Kurtz

Staatssekretärin